

auch die Beteiligung von am Gericht tätigen Schöffen oder von Schöffen des Betriebes, in dem der Verfasser der Eingabe tätig ist. Dadurch konnten viele Fragen umfassender geklärt und notwendige Maßnahmen zur Überwindung von Hemmnissen sofort eingeleitet werden.

Eine inhaltlich gut und sachlich einwandfrei bearbeitete Eingabe verliert an Wert, wenn die gesetzlich vorgesehene Bearbeitungsfrist nicht beachtet wird. Oft hängen von der schnellen Bearbeitung einer Eingabe weitere Entscheidungen des Bürgers ab oder sie hat Einfluß auf die Lösung finanzieller Probleme (Unterhalt u. ä.). Deshalb ist die in § 7 Abs. 2 des Eingabengesetzes festgelegte 4-Wochen-Frist die Höchstgrenze.

Werden in Ausnahmefällen wegen der Beziehung von Sachakten oder Stellungnahmen Fristüberschreitungen unvermeidbar, dann ist dem Einsender sofort ein Zwischenbescheid zu geben, der die Gründe für die notwendige längere Bearbeitung der Eingabe enthält. Die Gerichte und Staatlichen Notariate sind bemüht, den Anteil der Fristüberschreitungen zu senken. Dazu trägt auch bei, daß die Direktoren und Leiter sich regelmäßig über solche Eingaben berichten lassen und entsprechende Kontrollmaßnahmen festlegen.

Aus der persönlichen Verantwortung der Leiter für die Bearbeitung von Eingaben (§ 3 Eingabengesetz) erwächst ihre Verpflichtung zur Verbesserung der Anleitung auch auf diesem Gebiet. Deshalb müssen nicht nur die Direktoren der Kreisgerichte und Leiter der Staatlichen Notariate, sondern auch die Direktoren der Bezirksgerichte zur Anleitung der Direktoren, Richter und Sekretäre der Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notare die Arbeit mit den Eingaben regelmäßig einschätzen lassen und gute Erfahrungen verallgemeinern. Nachweisbar hat sich die Eingabenarbeit dort verbessert, wo, ihre Anleitung und Kontrolle durch die Bezirksgerichte fester Bestandteil der Leitungstätigkeit ist. Hierfür tragen auch die Vorsitzenden der Senate, die Inspektoren und die Abteilungsleiter der Bezirksgerichte eine große Verantwortung. Zu einer solchen Leitungstätigkeit gehört die gründliche Auswertung der jährlichen Eingabenanalysen des Ministeriums der Justiz ebenso wie z. B. die Anleitung und Kontrolle über das gesamte Jahr durch die Leiter der Abteilungen Rechtsinformation — Analyse — Statistik, Inspektion und Staatliche Notariate. So verfährt das Bezirksgericht Erfurt. Protokolle von Dienstbesprechungen weisen aus, daß sich die Direktoren der Mehrzahl der Kreisgerichte und Leiter der Staatlichen Notariate dieses Bezirks kritisch mit der Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Eingaben auseinandersetzen.

Die Verbesserung der Leitungstätigkeit setzt immer eine exakte analytische Arbeit voraus. Das gilt auch für die Eingabenarbeit. Sie ist keine Ressortarbeit, und deshalb kann auch die Erarbeitung der Eingabenanalyse keine Aufgabe eines einzelnen Mitarbeiters sein. Die aktive Mitwirkung der Senate und Abteilungen der Bezirksgerichte bei der Bearbeitung von Eingaben muß sich daher auch in der Erarbeitung von Analysen niederschlagen. Dadurch werden Analysen exakter und aussagekräftiger. Zugleich hilft eine im Kollektiv erarbeitete Analyse den Senaten und Abteilungen in ihrer Arbeit.

Besonders an größeren Kreisgerichten sollte sich der Direktor bei der Erarbeitung von Eingabenanalysen auf die Erfahrungen derjenigen Richter stützen, die in der Eingabenbearbeitung tätig waren.

Die sich aus Eingabenanalysen ergebenden Schlußfolgerungen müssen vor allem Orientierungen enthalten, mit welchen Mitteln und Methoden das Grundanliegen der Arbeit mit den Eingaben erfüllt werden kann, das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat ständig zu stärken.

HORST CLAUSS,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Zu den Begriffen „beim Betrieb“ und „durch den Gebrauch“ für die erweiterte Verantwortlichkeit von Kfz-Haltern und -Führern

Die Regelungen über die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung (§§ 343 ff. ZGB) und speziell über die Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe und Halter von Fahrzeugen (§ 345 ZGB) sind auf die typischen Gefahrenmomente und Risiken zugeschnitten, die sich dann ergeben können, wenn z. B. Kraftfahrzeuge entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Das Gesetz bringt dies darin zum Ausdruck, daß das Merkmal „beim Betrieb“ als Voraussetzung für die Verantwortlichkeit gemäß § 345 Abs. 1 ZGB genannt wird. In den versicherungsrechtlichen Bestimmungen wird in diesem Zusammenhang der Terminus „durch den Gebrauch“¹ verwendet.

Bei der Abwicklung von Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen, in die stets die Staatliche Versicherung der DDR als Haftpflichtversicherer einbezogen ist, kommt der Frage, ob der Schaden wirklich „beim Betrieb“ bzw. „durch den Gebrauch“ des Kraftfahrzeugs entstanden ist, große Bedeutung zu. Diese ergibt sich aus der in § 345 ZGB getroffenen Regelung über die erweiterte Verantwortlichkeit des Kfz-Halters, wobei die Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz an außerordentlich hohe Bedingungen bzw. Voraussetzungen geknüpft ist.²

Im Vergleich zu den Möglichkeiten, mit denen sich ein Bürger von einer auf § 330 ZGB gestützten Verpflichtung zum Schadenersatz mit dem Hinweis auf fehlende Schuld (§ 333 ZGB) oder ein Betrieb durch den Nachweis der konkreten Nichtabwendbarkeit des Schadens trotz Ausnutzung der ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten (§ 334 ZGB) befreien kann, ist die Verantwortlichkeit nach § 345 ZGB wesentlich weitreichender.

Die Entscheidung, ob ein Fall der erweiterten Verantwortlichkeit oder nur eine Verantwortlichkeit gemäß § 330 ZGB vorliegt, ist wesentlich von der Entscheidung darüber abhängig, ob der Schaden tatsächlich „beim Betrieb“ bzw. „durch den Gebrauch“ des Kfz entstanden ist. Ein Beispiel soll das verdeutlichen:

Die Ehefrau des Pkw-Halters B. fährt mit dessen Pkw, hält an und verläßt das Fahrzeug durch die der Fahrbahnseite zugewandte Tür. Unaufmerksam beginnt sie die Fahrbahn zu überqueren, wobei sie von einem aus der Gegenrichtung kommenden Pkw beinahe erfaßt wird. Die Notbremsung und das Ausweichmanöver dieses Pkw-Fahrers verursachen das Umstürzen seines Fahrzeugs und einen hohen Schaden. Diesen Schaden macht er unter Bezugnahme auf § 345 Abs. 1 ZGB gegenüber dem Fahrzeughalter B. geltend. Der Fahrer des beschädigten Fahrzeugs geht dabei davon aus, daß der Unfall und der Schaden in zeitlich und örtlich nahem Zusammenhang mit der unmittelbar vorangegangenen Benutzung des Pkw des Halters B. stehe, so daß der Schaden „beim Gebrauch“ des Fahrzeugs entstanden sei.

Die Staatliche Versicherung, bei der der Kfz-Halter B. haftpflichtversichert ist, wendet ein, daß dieser Schaden nicht „durch den Gebrauch“ des Pkw entstanden sei, und lehnt deshalb die Regulierung des Schadens ab.

Zweifelsfrei war in diesem Beispiel der Pkw des Halters B. zum Unfallzeitpunkt „in Gebrauch“. Für einen Schadenersatzanspruch kommt es aber darauf an, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Gebrauch des Kfz und dem Eintritt des Schadens besteht.

Diese Fragen sind besonders im Hinblick auf das Ein- und Aussteigen aus dem Pkw nicht immer einfach zu beantworten.³ So können viele Handlungen vor dem Ein-